

# Außerordentliche Beilage

zum 6. Stück des Hall. patriot. Wochenblatts  
1855.

## Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des §. 53 der Städte-  
Ordnung vom 30. Mai 1853 das Regulativ der  
Einkommensteuer für die Stadt Halle einer erneu-  
ten Prüfung unterworfen und von der Königl.lichen  
Regierung zu Merseburg mittelst Rescripts vom 17.  
vor. Mts. bestätigt worden ist, wird dasselbe nach-  
stehend

## Regulativ

der

## Einkommensteuer für die Stadt Halle.

### §. 1.

Die Einkommensteuer bezweckt die Aufbringung  
der Geldmittel zur Befreiung der Bedürfnisse des  
städtischen Haushaltes, soweit dieselben nicht

- a. durch die anderweiten Einkünfte der Kammerei,
- b. durch den Zuschlag zu der von dem Staat hier  
erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer und das  
Drittheil der Mahlsteuer, welche der Staat  
gewährt, gedeckt werden.

### §. 2.

Der Einkommensteuer unterliegen:

- a. alle Personen, welche ein selbstständiges Ein-  
kommen beziehen und Einwohner des Stadtbezirks  
sind. §. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.
- b. diejenigen, welche ohne Einwohner zu sein, sich  
im Stadtbezirk aufhalten, um ihren Unterhalt zu  
erwerben, bei einem Aufenthalt von mehr als drei

\*



Monaten vom Ablauf des dritten Monats ab. §. 4. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

c. diejenigen, welche, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus jenen Quellen fließenden Einkommens;

d. juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus jenen Quellen fließenden Einkommens. §. 4. 1. c.

e. Ausländer, welche sich im Stadtbezirke aufhalten, nach einem Aufenthalte von 3 Monaten.

### §. 3.

Jeder zur Zahlung der Einkommensteuer Verpflichtete wird zu derselben nach seinem gesammten Einkommen veranlagt, welches derselbe aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwanigen besondern Einkommens der zu seinem Haushalt gehörigen Familienglieder bezieht.

Das Einkommen von dem außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigenthum bleibt außer Berechnung. §. 53. 1. c.

### §. 4.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

- a. der königliche Fiskus,
- b. die Kammerei,
- c. Kirchen,
- d. Schulen,
- e. milde Stiftungen.

Außerdem sind befreit:

1. die servisirberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1834. Sind dieselben im Stadtbe

zirk mit Grundeigenthum angefessen oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe hieselbst, so unterliegen sie von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen der Steuer, ebenso die Militairärzte rückfichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis. §. 4. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

II. die aus Staatskassen und Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fließenden Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Januar 1829.

III. die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer. §. 10. des Gesetzes vom 11. Juli 1822.

IV. Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener selbst, so fern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert Fünfzig Thaler nicht erreicht. §. 10. desselben Gesetzes.

#### §. 5.

Eine Beschränkung bei der Veranlagung tritt ein bei den Staatsdienern, städtischen und andern als mittelbaren Staatsdienern zu betrachtenden Beamten, Gesetz vom 11. Juli 1822, und vom 14. Mai 1832, deren Gehalt und Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten zur Hälfte zur Berechnung gebracht wird. Der Betrag der letzteren wird von der vorgesezten Behörde des Beamten nach einer runden Summe bestimmt.

Namentlich sind die Honorare der Professoren auch nur zur Hälfte zur Berechnung zu bringen. Rescript vom 24. Juni 1842. Von ihrem etwaigen besondern Vermögen und andern Einkommen werden die Beamten, sowie auch die Geistlichen und Schullehrer, gleich den andern Einwohnern besteuert. §. 7 des allegirten Gesetzes. Kommt neben dem amtlichen Einkommen eines Beamten anderweites Einkommen mit zur Veranlagung, so wird dieses — selbst wenn es unter dem Betrage des sonst nicht zur Veran-

lagung kommenden Einkommens (§. 6.) bleibt, — der Hälfte des Gehalts *z.* zugerechnet, und bildet sich hierdurch die steuerpflichtige Veranlagungssumme.

Auch Privatbeamte und Arbeiter, deren volles Einkommen der Einschätzungs- und Reclamations-Commission bekannt ist, können nach deren Ermessen mit einer billigen und verhältnißmäßigen Ermäßigung abgeschätzt werden.

#### §. 6.

So lange die Einkommensteuer neben einem Aufschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, wird das Einkommen der ärmeren oder minder wohlhabenden Einwohner theils gar nicht, theils nach geringeren Sätzen besteuert, als das der begüterten Personen. Unbesteuert bleiben für jetzt alle Einwohner, deren gesamtes Einkommen nicht die Höhe von 80 Thalern erreicht. Wie die Steuerfüße des Einkommens von 80 bis 300 Thlr. steigen, geht aus dem anliegenden Tarif hervor. Von 300 Thlr. aufwärts schreitet die Besteuerung gleichmäßig und nur in dem Verhältnisse des erhöhten Einkommens fort.

#### §. 7.

Abänderungen, welche durch die Erfahrung oder Zeitumstände in den Bestimmungen des §. 6. hervorgerufen von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung für nöthig erachtet werden möchten, können nur unter Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde gemacht werden.

#### §. 8.

Die Höhe des Einkommens der Abgabepflichtigen Behufs deren Veranlagung in der Steuerrolle wird von einer Einschätzungs-Commission in runden Summen von 10 zu 10 Thaler nach dem Betrage des gesammten Einkommens abgeschätzt.

Der Commission ist belassen, diese Einschätzungen unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden

Hilfsmittel, indeß ohne ein lästiges Eindringen in die Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewirken.

#### §. 9.

Zur Unterstützung des letzteren Verfahrens wird von dem Magistrate fortlaufend eine Mutterrolle geführt, in welcher die Besitzungen und verschiedenen Quellen des Einkommens sämtlicher Steuerpflichtigen, deren persönliche Verhältnisse, insoweit solche bei den Abschätzungen zu berücksichtigen sein möchten, und andere zweckdienliche Notizen eingetragen werden.

#### §. 10.

Sobald die Einschätzung vollendet ist, wird berechnet, welche Summe im Ganzen auskommt, wenn jeder Abgabepflichtige den einfachen Steuersatz nach Verhältnis seines Einkommens entrichtet. Diese Summe wird mit dem aufzubringenden Bedarfe verglichen und darnach bestimmt, wie viel Male der einfache Steuersatz erhoben werden muß.

Nachdem dieß geschehen, wird der Steuerbetrag jedes einzelnen Abgabepflichtigen berechnet und in die Heberolle eingetragen.

#### §. 11.

Nach Anfertigung und Vollziehung der Heberolle wird jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Steuererhebung von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungssterminen derselben durch ein verschlossenes Steuerausschreiben mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß ihm dagegen die bei dem Magistrate unter Beifügung des Steuerausschreibens einzureichende Reclamation an die Reclamations-Commission binnen 3 Monaten präclusivischer Frist offen stehe.

## §. 12.

Die Einkommensteuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die Kämmererei abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Nach Ablauf der ersten acht Tage des Monats werden die Restanten zur Zahlung angemahnt und nach erfolgter Mahnung mit Execution belegt.

## §. 13.

Reclamationen gegen die Veranlagung müssen binnen 3 Monaten vom Tage der Behändigung des Steueranschreibens ab, unter Beifügung des letzteren bei dem Magistrate schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Nur bei gänzlichem Wegfall einer Erwerbquelle, ohne verhältnismäßigen Ersatz des Einkommens auf anderem Wege, können unter ausreichender Bescheinigung auch später Reclamationen angebracht werden.

## §. 14.

Alle eingegangenen Reclamationen werden vom Magistrate einer Reclamations-Commission zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt, welche sich zur Unterstützung ihres Geschäfts des Gutachtens sachkundiger Einwohner bedienen kann.

Die Reclamationen, welche nur gegen den abgeschätzten Betrag des Einkommens gerichtet werden können, sind von dem Steuerpflichtigen durch genaue Angaben seiner verschiedenen Einnahmequellen zu begründen, beziehungsweise die Richtigkeit der gemachten Angaben durch die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachteontrakte, Schuldverschreibungen, Handlung- und Hausbücher u. s. w. zu erweisen.

Erachtet die Reclamations-Commission zur Prüfung und Beurtheilung der Reclamation diese Aus-

kunft beziehungsweise die Einsicht solcher Beweismittel für erforderlich und kommt der Reclamant dieser Aufforderung binnen der ihm hierzu zu bestimmenden Frist nicht nach, so wird, wie in der desfallsigen Aufforderung zu eröffnen ist, angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und dieselbe für nicht angebracht erachtet werde.

### §. 15.

Die Entscheidungen der Reclamations-Commission theilt der Magistrat dem Reclamanten abschriftlich mit. Beruhigt sich derselbe hierbei nicht, so hat er binnen 6 Wochen präklusivischer Frist von dem Tage der Behändigung des Bescheides ab die Recurschrift bei dem Magistrate einzubringen. Dieser legt dieselbe der Reclamations-Commission zur Prüfung vor. Wendert dieselbe zu Gunsten des Reclamanten ihre frühere Entscheidung, so wird dieser Beschluß dem Beschwerdeführer als Bescheid abschriftlich mitgetheilt; beharrt dieselbe bei ihrer früheren Entscheidung, so rechtfertigt sie dieselbe durch ein schriftliches Gutachten. Der Magistrat unterwirft hierauf die Recurschrift und das Gutachten einer genauen Prüfung und entscheidet über den eingelegten Recurs, bei welcher Entscheidung es für das laufende Jahr sein Bewenden behält. Beschwerden über diese Entscheidung an die Königliche Regierung sind nur innerhalb einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist vom Tage der Behändigung des Bescheides ab zulässig.

Die Festsetzungen der Reclamations-Commission werden der nächstfolgenden Einschätzungs-Commission mitgetheilt und sollen in nächster Zeit ohne bestimmte und hinreichende Gründe von derselben nicht geändert werden.

In Fällen, wo der Magistrat Festsetzungen der Reclamations-Commission auf wiederholte Beschwerde abgeändert hat, werden derselben diese Aenderungen

nebst den Gründen in ihrer nächsten Sitzung mitgetheilt, und sollte sie noch Bedenken dabei haben, so steht ihr frei, durch eine Randbemerkung in der Rolle die nächstfolgende Einschätzungs-Commission zur besondern Beachtung und Prüfung dieser Schätzung zu veranlassen.

#### §. 16.

Gegen Steuerpflichtige, welche bei der Erörterung einer erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an sie ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil ihres Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben haben, können auf Antrag der Reclamations-Commission vom Magistrate Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 10 Thlr. angeordnet werden. §. 53. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

#### §. 17.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verzögert werden, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichungen in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden.

#### §. 18.

Ueber die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen führt der Magistrat Listen. Die Abgangslisten dienen zur Justification der Ausfälle. Die Zugangslisten werden halbjährlich angelegt und die Einschätzungen einweisen vom Magistrate besorgt, bis solche bei deren Uebergang in die Hauptrolle zur weiteren Beurtheilung der Einschätzungs-Commission gelangen.

Erhöhungen des Einkommens werden im Laufe des Jahres in der Regel nicht, sondern erst bei der Veranlagung für das nächste Jahr berücksichtigt, es sei denn, daß einträgliche Einnahmequellen dem Steuerpflichtigen zugefallen sind.



Verminderungen werden durch Ermäßigung des veranlagten Einkommens beziehungsweise durch theilweise oder gänzliche Niederschlagung der Steuer gewährt.

#### §. 19.

Die Einschätzungs-Commission besteht mindestens aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung und 24 Abgabepflichtigen, denen ausgebreitete Lokal- und Personalkennntniß zuzutrauen ist.

Letztere wählt zur Hälfte der Magistrat, zur andern Hälfte die Stadtverordneten-Versammlung. Den Vorsitz führt eins der beiden Magistratsmitglieder. Die Einschätzungs-Commission wird für jede Jahresrolle, in welche die Einschätzungen von ihr besorgt werden sollen, von Neuem gewählt. Sie löst sich auf, sobald ihr Geschäft für diese Rolle vollbracht ist.

#### §. 20.

Die Commission für Reclamationen wird auf gleiche Weise zusammengesetzt, ist aber in der Art bleibend, daß jährlich nur ein Drittheil der berufenen Abgabepflichtigen ausscheidet und durch neue Wahlen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt wird.

In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Loos.

#### §. 21.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der beiden Commissionen ist die Anwesenheit von 12 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die mildere Ansicht.

#### §. 22.

So wie den Mitgliedern beider Commissionen die Verpflichtung obliegt, ihre Kenntniß von den

\*\*

Verhältnissen der Steuerpflichtigen ohne Rückhalt mitzutheilen, damit die Commissionen hierdurch sich zu unterrichten und ein Urtheil zu fällen im Stande sind, so wird ihnen andern Theils Verschwiegenheit auf das Dringendste zur Pflicht gemacht, so daß sowohl das, was ihnen über persönliche Verhältnisse in den Verhandlungen bekannt wird, als auch die Aeußerungen der einzelnen Mitglieder durchaus Niemand mitgetheilt werden dürfen.

Halle, den 2. Januar 1855.

**Der Magistrat.  
Die Stadtverordneten.**

Vorstehendes Regulativ wird mit der Maßgabe, daß die im §. 15. desselben zur Recurs-Anmeldung gegen die Entscheidung des Magistrats bestimmte vierwöchentliche Präklusivfrist auf 6 Wochen auszu dehnen, von Oberaufsichtswegen hierdurch bestätigt.

Merseburg, den 17. Januar 1855.

**Königl. Regierung, Abtheilung des  
Innern.**

veröffentlicht.

Halle, den 3. Februar 1855.

**Der Magistrat.**

# T a r i f

für die Veranlagung der Einkommensteuer in der  
Stadt Halle.

Lau- fende Nr.	Betrag des Einkommens.			Einfacher Steuersatz.		
	Thaler.			Rh.	Sgr.	S.
1	Unter		80	—	—	—
2	Von	80 bis exclusive	90	—	2	—
3	"	90 " "	100	—	2	8
4	"	100 " "	110	—	3	4
5	"	110 " "	120	—	4	2
6	"	120 " "	130	—	5	—
7	"	130 " "	140	—	5	10
8	"	140 " "	150	—	6	8
9	"	150 " "	160	—	7	6
10	"	160 " "	170	—	8	4
11	"	170 " "	180	—	9	2
12	"	180 " "	190	—	10	—
13	"	190 " "	200	—	10	10
14	"	200 " "	210	—	11	8
15	"	210 " "	220	—	12	8
16	"	220 " "	230	—	13	8
17	"	230 " "	240	—	14	8
18	"	240 " "	250	—	15	8
19	"	250 " "	260	—	16	8
20	"	260 " "	270	—	17	10
21	"	270 " "	280	—	19	—
22	"	280 " "	290	—	20	2
23	"	290 " "	300	—	21	4
24	"	300 " "	310	—	22	6
25	"	310 " "	320	—	23	3
26	"	320 " "	330	—	24	—
27	"	330 " "	340	—	24	9
28	"	340 " "	350	—	25	6
29	"	400 " "	410	1	—	—
30	"	500 " "	510	1	7	6
31	"	1000 " "	1010	2	15	—
32	"	2000 " "	2010	5	—	—
33	"	3000 " "	3010	7	15	—

u. f. f.



Preis  
für die Benutzung der Bibliothek in der  
Stadt Halle.

Linie	Preis	Linie	Preis
1	100	1	100
2	100	2	100
3	100	3	100
4	100	4	100
5	100	5	100
6	100	6	100
7	100	7	100
8	100	8	100
9	100	9	100
10	100	10	100
11	100	11	100
12	100	12	100
13	100	13	100
14	100	14	100
15	100	15	100
16	100	16	100
17	100	17	100
18	100	18	100
19	100	19	100
20	100	20	100
21	100	21	100
22	100	22	100
23	100	23	100
24	100	24	100
25	100	25	100
26	100	26	100
27	100	27	100
28	100	28	100
29	100	29	100
30	100	30	100
31	1000	31	1000
32	2000	32	2000
33	3000	33	3000

Druck der Waisenhaus - Buchdruckerei.

